



Satzung des Vereins „Freunde des Mosel Musikfestivals e.V.“¹

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Freunde des Mosel Musikfestivals e.V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Bernkastel-Kues und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Art der Tätigkeit des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2 Zweck und Ziel der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur insbesondere des Mosel Musikfestivals als einzigartigem Musik- und Kulturfestival der Moselregion in ideeller und materieller Hinsicht.
- 2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden, durch konstruktive Mitarbeit und durch Unterstützung von Veranstaltungen, die der ideellen Werbung zur künstlerischen Weiterentwicklung und Aufwertung des Festivalprogramms oder auch der Gewinnung neuer Mitglieder dienen.
- 2.4 Zur Umsetzung des Zweckes setzt der Verein seine finanziellen Mittel ein insbesondere für
 - die Unterstützung von Konzerten des Mosel Musikfestivals
 - die Förderung des Besuchs des Mosel Musikfestivals
 - die Förderung junger Musikerinnen und Musiker, von Meisterkursen und Workshops sowie Projekten für Kinder und Jugendliche
 - Präsentation eigener Konzerte im Rahmen des Mosel Musikfestivals
 - Projekte zur Förderung junger Konzertbesucher und des Audience Developments
 - Werbung für das Mosel Musikfestival.
- 2.5 Der Verein fördert überdies die Durchführung des Internationalen Orgelwettbewerbs um den Hermann-Schroeder-Preis für junge Organisten/Organistinnen
- 2.6 Der Verein ist berechtigt, zur Verwirklichung des Satzungszweckes auch Dritte (z. B. natürliche, juristische Personen, Personengesellschaften, etc.) zu beauftragen.

§ 3 Verwendung der Mittel

- 3.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Vergütungen

- 4.1 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. Darüber hinaus können ehrenamtliche Mitglieder nach grundsätzlicher Zustimmung der Mitgliederversammlung gem. §13.8 eine pauschale Vergütung bzw. die Ehrenamtspauschale für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im ideellen Bereich erhalten.

§ 5 Vermögen des Vereins

- 5.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bernkastel-Kues zwecks einer unmittelbaren und ausschließlichen für gemeinnützige Zwecke Verwendung der Förderung von Kunst und Kultur.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personen-bezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.



§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Mitglied des „Vereins der Freunde des Mosel Musikfestivals e.V.“ kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person, jede juristische Person und jeder Verein werden. Die Mitgliedschaft entsteht nach Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 6.2 Alle Gründungsmitglieder sind automatisch Vereinsmitglieder, hier bedarf es keines gesonderten Antrags.
- 6.3 Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss besonders verdienten Mitgliedern, Förderern oder Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft zuerkennen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 7.1.1 Tod.
 - 7.1.2 Austritt aus dem Verein. Dieser ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Jahresende zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
 - 7.1.3. Ausschluss, über den der Vorstand beschließt. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein anderer wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen, sondern unter ausdrücklichem Hinweis auf einen möglichen Ausschluss abgemahnt werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
 - 7.1.4 Ausschluss bei Nichtentrichtung des Beitrages trotz zweimaliger Mahnung. In der zweiten Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die durchzuführende Streichung der Mitgliedschaft beschließt der Vorstand. Diese muss dem betroffenen Mitglied nicht mehr besonders bekannt gemacht werden.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- 8.1. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist im Rahmen einer Sepa-Einzugsermächtigung zu erbringen; er wird im 1. Quartal des Jahres fällig. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag wird zeitnah nach dem Beitritt eingezogen.
- 8.2 Die Mitglieder fördern darüber hinaus den Verein ideell und/oder durch freiwillige Spenden sowie durch aktive Mitarbeit.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss einzelne Mitglieder als korrespondierendes Mitglied von der Zahlung des Jahresbeitrages dauerhaft oder vorübergehend befreien.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 9.1 Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, am Vereinsleben und am gesonderten, kontingentierten Kartenverkauf sowie ausgewiesenen Sonderveranstaltungen teilzunehmen.
- 9.2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Beitrages befreit.

§ 10 Organe des Vereins Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand



§ 11 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- 11.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, bevorzugt im dritten oder vierten Quartal des Geschäftsjahres statt.
- 11.2 Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden,
- wenn der 20% der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich mit der Angabe des Grundes beantragten
 - wenn es durch Beschluss des Vorstandes das Interesse des Vereins es erfordert.
- 11.3 Die Einberufung erfolgt in Textform und/oder per e-mail sowie durch Veröffentlichung der Einladung auf der Website des Vereins durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Sie muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Mitgliederversammlung zählen nicht zur Frist. Die Schriftlichkeit ist auch bei der Nutzung elektronischer Medien (z.B. E-Mail-Versand) gewahrt, wenn die entsprechenden Adressen vorliegen.
- 11.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 11.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet, im Fall der Verhinderung beider ist ein anderes vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied zu benennen.
- 11.6. Beschlüsse können nur zu Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Die Protokolle sind zu den Vereinsakten zu nehmen.
- 11.7 Die Mitgliederversammlung hat zusätzlich zu den schon festgelegten Aufgaben insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
- die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenprüfungsberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassen- / Rechnungsprüfer
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins, jeweils mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
 - die Entscheidung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
- 11.8 Wenn es die Umstände erfordern (beispielsweise im Falle einer Pandemie) kann eine Mitgliederversammlung auch digital durchgeführt werden. Der Vorstand ist jedoch nicht verpflichtet, wenn alle Vorschriften und Verordnungen für eine ordentliche Mitgliederversammlung in Präsenz eingehalten werden, in jedem Fall zusätzlich die Möglichkeit einer digitalen Versammlung einzuräumen.

§ 12 Vorstand, Zusammensetzung und Wahl

- 12.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
 - bis zu 3 Beisitzern, für die jeweils Aufgabenbereiche definiert werden
 - dem Intendanten des Mosel Musikfestivals.
- 12.2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 12.3 Der Intendant des Mosel Musikfestivals ist geborenes Mitglied des Vorstandes kraft Amtes.
- 12.4 Die Kaufmännische Geschäftsleitung der Mosel Musikfestival gGmbH kann in beratender Funktion an Vorstandssitzungen teilnehmen.
- 12.5 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der im Besonderen die Ressortverteilung geregelt wird.
- 12.6 Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, Amtsniederlegung oder Abberufung vorzeitig, kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren oder die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes intern regeln. Das kooptierte Vorstandsmitglied setzt die Funktionsperiode jenes Mitglieds, an dessen Stelle es kooptiert wurde, fort.



- 12.7 Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das schließt den Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Aufwendungen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 670 BGB) sowie die Zahlung einer angemessenen Vergütung für die aufgewendete Arbeitszeit bis zur Höhe des in § 3 Nr. 26 a EStG genannten Betrags nicht aus. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 12.8 Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes in Abwesenheit sind zulässig, wenn dieses zuvor schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand seine Bereitschaft zur Mitarbeit im Vorstand erklärt und ebenfalls schriftlich dargelegt hat, im Falle der Wahl das Amt anzunehmen. Diese Erklärung ist von der Versammlungsleitung zu Beginn der Wahl zu verlesen, so dass sie Gegenstand der Mitgliederversammlung ist. Sie ist als Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung beizugeben.
- 12.9 En-bloc-Wahlen sind nicht zulässig.
- 12.10 Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der Satzung vorzunehmen, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder sonstiger Behörden oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich werden.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes, Vorstandssitzungen

- 13.1 Dem Vorstand obliegen die Leitung und Geschäftsführung des Vereines. Er nimmt alle Aufgaben wahr, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 13.2 Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 13.3 Der Vorstand tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse dieses erfordert oder wenn zwei Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung beantragen. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes.
- 13.4 Die Einberufung der Vorstandssitzung und die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt entsprechend der für die Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen.
- 13.5 Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften durch den Schriftführer oder im Verhinderungsfalle durch ein anderes Vorstandsmitglied zu fertigen.
- 13.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei einer ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- 13.7 Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 13.8 Der Vorstand kann mit grundsätzlicher Zustimmung der Mitgliederversammlung gegen angemessenes Entgelt Personal beschäftigen bzw. ehrenamtlich tätigen Mitgliedern oder Helfern eine pauschale Vergütung bezahlen. Die Ehrenamtspauschale bildet dabei die Obergrenze.

§14 Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter**. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein ist der stellvertretende Vorsitzende in der Vertretung des Vereins dahingehend beschränkt, dass er nur tätig werden darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 15 Rechnungs- und Kassenprüfung

- 15.1. Zur Prüfung der Jahresrechnung und Durchführung von Kassenprüfungen wird ein Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus zwei Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Ausschuss erstattet seinen Bericht in der Mitgliederversammlung.
- 15.2. Die Wahl eines Kassenprüfers in Abwesenheit ist zulässig, wenn dieser zuvor schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand seine Bereitschaft zur Übernahme dieses Amtes erklärt und ebenfalls schriftlich dargelegt hat, im Falle der Wahl das Amt anzunehmen. Diese Erklärung ist von der Versammlungsleitung zu Beginn der Wahl zu verlesen, so dass sie Gegenstand der Mitgliederversammlung ist. Sie ist als Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung beizugeben.
- 15.3. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Kassenprüfer bis zur Bestellung neuer Kassenprüfer im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Endet das Amt eines Kassenprüfers durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, Amtsniederlegung oder Abberufung vorzeitig, kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied als Kassenprüfer kooptieren.



§ 16 Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist die Anwesenheit von 3/4 der Vereinsmitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von 4 Wochen die Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung erneut einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung dazu muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister mit rückwirkender Wirkung zum heutigen Tage in Kraft.

Bernkastel-Kues, den 21. 10. 2022

Der Verein ist unter der Nummer 20646 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wittlich eingetragen.

Hans-Josef Esch
Protokollführer

Gerhard Müller
stv . Vorsitzender/Versammlungsleiter

Günther Passek
Vorsitzender